

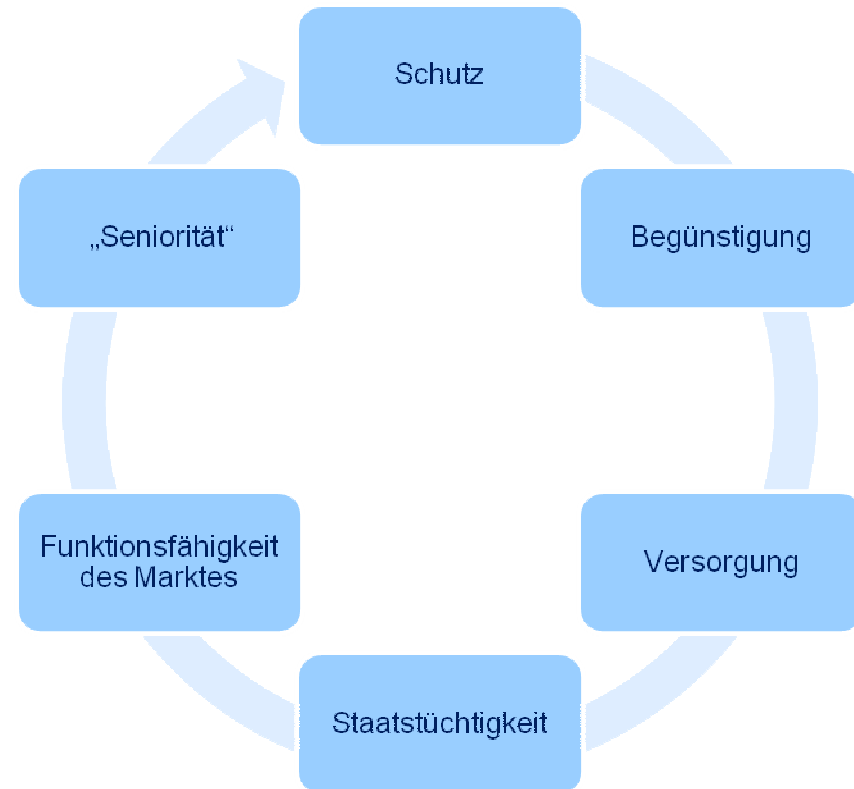
Funktion, Arten und Bedeutung von Altersgrenzen im Recht

Prof. Dr. Thomas Klie

Gesellschaftliche Teilhabe im Alter
Welche flexiblen Altersgrenzen brauchen wir im Recht?
IGES Fachtagung
10.12.2013 Berlin

Funktion von Altersgrenzen

- Schutzabsichten zugunsten Älterer
- Schutz der Gesellschaft vor Älteren
- Wohlstandssicherung (soziale Errungenschaft)
- Platz für jüngere Arbeitskräfte
- Risikospezifik älterer Kunden
- Altersstereotype
- Teilhabechancen
- Amtszeitbegrenzungen



Arten von Altersgrenzen

- **harte und weiche**
 - Harte: kalendarisches Alter
 - Weiche: an das höhere Lebensalter wird eine Überprüfung der Darlehenswürdigkeit (im Bankenwesen) oder der Leistungsfähigkeit (in der Arbeitswelt) geknüpft
- **positive und negative**
 - Positive: rechtlicher Vorteil (ehemals :das Ende der Wehrpflicht (45. Lebensjahr
 - Negativ: Altersgrenzen für die Wahl zum Bürgermeister
 - Je nach subjektiv beigemessener Bedeutung oder / und Lebenslage: Regelaltersgrenzen im Renten- und Beamtenrecht
- **ein- respektive zweidimensional**
 - Eindimensional: nur befreiend (Wehrpflicht) oder nur belastend (Ausschluss von der Wählbarkeit als Bürgermeister),
 - Zweidimensional: Berechtigungen und Belastungen.
 - Zusammenwirken unterschiedlicher Rechtsregeln: Rentenrecht und Arbeits- und Tarifverträge
 - Altersgrenze wirkt in doppelter Hinsicht: leistungsberechtigen und Erwerbstätigkeit beendend.

Felder von Altersgrenzen



- **Politik und Gesellschaft :**
Mindestaltersgrenzen (Bundespräsident),
- **Ehrentämter** mit oberen Altersgrenzen
(Schöffen)
- **Erwerbsarbeit:** Renteneintrittsalter
- **Berufe:** Altersgrenzen zum Schutz älterer
Menschen
- **Sozialleitungen:** Berechtigung des Bezugs
von Sozialleistungen
- **Privatrechtsverkehr.** weiche und harte
Altersgrenzen im Versicherungswesen
- **Straßenverkehrs :** deutsches Recht - keine
Altersgrenzen
- **Kirchenrecht:** Altersgrenzen etwa Besetzung
von Gremien oder auch für die Aufnahme in eine
Ordensgemeinschaft
- **Strafrecht:** Vollzug von Freiheitsstrafen

Altersgrenzen bei Ehrenämtern:



Norm	Berufstand	Lebensjahr
§ 33 GVG	Schöffen	Ab Vollendung des 70. Lebensjahres soll keine Berufung mehr stattfinden.
§ 1786 BGB	Vormundschaftsübernahme	Ab Vollendung des 60. Lebensjahres kann Vormundschaftsübernahme abgelehnt werden.
§ 28 ZSKG	Hilfe leisten in Katastrophenfällen	Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres können Männer und Frauen im Verteidigungsfall verpflichtet werden Hilfe zu leisten.
§ 20 FGO, § 23 VwGO	Berufung zum ehrenamtl. Richter	Ab Erreichen der Regelaltersgrenze kann die Berufung abgelehnt werden.
§ 24 ArbGG	Ehrenamtl. Richter	Ab Regelaltersgrenze kann Amt abgelegt werden
§ 2 ASG	Frauen zum Zwecke der Verteidigung oder Schutz der Zivilbevölkerung	Bis 55. im zivilen Sanitäts- oder Heilwesen, militärischen Lazarettorga. eingesetzt werden

Altersgrenzen: Arbeits- und Berufsrecht



Norm	Berufstand	Lebensjahr
§ 48a BNotO	Notare	Erreichen der Altersgrenze mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.
§ 6 BNotO	Notare	Mit Vollendung des 60. Lebensjahrs ist das Höchstalter für erstmalige Zulassung als Notar erreicht.
§ 9 SchfG	Bezirksschornsteinfegermeister	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres Altersgrenze erreicht.
§ 11 ALG	Landwirte	Anspruch auf Regelaltersrente ab Vollendung des 67. Lebensjahres.
§ 45 SG; § 96 SG	Berufssoldaten	Erreichen der Altersgrenze mit vollendetem 62. Lebensjahr (schrittweise Erhöhung ab 2013)
	Hauptleute/Oberleutnante /Leutnante	Erreichen der Altersgrenze mit vollendetem 55. Lebensjahr (schrittweise Erhöhung ab 2013)
	Berufsunteroffiziere	Erreichen der Altersgrenze mit vollendetem 54. Lebensjahr (schrittweise Erhöhung ab 2013)
	Offiziere (in strahlbetriebenen Kampfflugzeugen)	Erreichen der Altersgrenze mit vollendetem 41. Lebensjahr.
§ 29 HebG	Hebammen	Erreichen der Niederlassungserlaubnis mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Tarifbereich	Arbeitszeitabsenkung ab...
Brauereien NRW	60 Lj.: Arbeitszeitverkürzung um 2 Tage pro Beschäftigungsjahr
Chemische industrie	55 Lj.: Verkürzung der WAZ um 2,5 Std. (alternativ zur Altersteilzeit)
Glasindustrie	57 Lj.: Verkürzung der WAZ um 1 Std. (alternativ zur Altersteilzeit)
Groß- und Außenhandel Niedersachsen	50 Lj. + 15 Jahre BZ: Verkürzung der WAZ um 0,5 Std.
Obst- und gemüseverarbeitung Niedersachsen./Bremen	60 Lj. + 10 Jahre BZ: Arbeitszeitverkürzung um 5 Tage je Kalenderjahr (alternativ zur Altersteilzeit)
Zuckerindustrie	58/60 Lj.: Arbeitszeitverkürzung um 9/18 Tage je Kalenderjahr
Chemische industrie	55 Anspruch bis 6 J., über 6 J.: m. BV ab 01.01.2010: 59 m. BV, früher durch freiwillige BV bis 6 J.
Metall- und Elektroindustrie TV ATZ TV zur Beschäftigungsbrücke Tarifvertrag zum Bruttoaufstockungsmodell ATZ TV zum flexiblen Übergang in die Rente	1) 55 m. BV, 2) Anspruch ab 61 57 Anspruch f. 2 - 6 J. m. Freistellung ab 60. Lj.; 59-60: Anspruch f. 2 J. ab 01.01.2010: 1) Allgemeiner Anspruch: 61 + 12 Jahre BZ 4 Jahre vor Rentenbezug 2) Besonderer Anspruch: 57 + 12 J BZ 6 Jahre

Kalendarische Grenzen für die Fahrtauglichkeit in Europa



Unbegrenzt	Begrenzt
<ul style="list-style-type: none"> •Belgien, Bulgarien •Deutschland (aber mit Punktesystem) •Estland (muss aber allgemein alle 10 Jahre verlängert werden) •Frankreich (aber mit Punktesystem) •Italien (Verlängerung allgemein alle 10 Jahre, ab 50 muss die Lenkerberechtigung jährlich abgestempelt werden) •Jugoslawien (Verlängerung allgemein alle 10 Jahre, ab 65 alle drei Jahre) •Lettland,Litauen •Malta (allgemein jedoch nur ein, drei oder fünf Jahre Gültigkeit) •Österreich,Polen •Rumänien (aber ärztliche Untersuchung alle 5 Jahre, ab 45 alle drei Jahre) •Russland (aber Erneuerung alle 10 Jahre) •Schweden (aber Erneuerung alle 10 Jahre) •Schweiz (aber ab 70 alle 2 Jahre ärztliche Untersuchung) •Slowenien (aber allgemeine Erneuerung alle 10 Jahre, ab 65 alle 3 Jahre + ärztliches Attest) •Slowakische Republik •Spanien (aber allgemeine Erneuerung alle 1, 5 bzw. 10 Jahre) •Tschechien,Türkei •Ungarn (aber regelmäßige ärztliche Untersuchung alle 2, 3 bzw. 5 Jahre) •Zypern 	<ul style="list-style-type: none"> •Dänemark (70 Jahre + kurze Verlängerung) •Finnland (70 Jahre + 5) •Griechenland (65 Jahre+ 3) •Großbritannien (70 Jahre + 3 + ärztliche Untersuchung + Punktesystem) •Island (70 Jahre + ärztliche Untersuchung) •Kroatien (65 Jahre + Verlängerung) •Luxemburg (50 Jahre + 10 + 10) •Niederlande (70 Jahre) •Norwegen (70 + jeweils 1 Jahr nach ärztlichem Attest) •Portugal (65 + 5 + jeweils 2 Jahre nach ärztlichem Attest).
<p>Quelle: http://www.50plus.at/auto/fuehrerschein-altersgrenzen-europa.htm</p>	

Altersgrenzen für kommunale Wahlbeamte



Norm	Berufstand	Lebensjahr
§ 65 BbgKWahlG	Bürgermeister (Brandenburg)	Dürfen nur bis 62. gewählt werden
§ 46 GemO BW	Bürgermeister (Baden-Württemberg)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.
§ 39 HGO	Bürgermeister (Hessen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet ist.
§ 37 HKO	Landrat (Hessen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet ist.
§ 49 SächsGemO	Hauptamtlicher Bürgermeister (Sachsen)	Nicht wählbar ab Vollendung des 65. Lebensjahr.
§ 45 SächsLKrO	Landrat (Sachsen)	Nicht wählbar ab Vollendung des 65. Lebensjahres.
§ 57 GemO SH	Bürgermeister (Schleswig-Holstein)	Nicht wählbar (bei Erstwahl), wenn am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet ist.
§ 61 NGO	Bürgermeister (Niedersachsen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.
§ 55 NLO	Landrat (Niedersachsen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.
Art 39 GLKrWG Bayern	Erster Bürgermeister/ Landrat (Bayern)	Nicht wählbar, wenn bei Amtseintritt das 65. Lebensjahr vollendet ist.
§ 53 GemO RLP	Bürgermeister (Rheinland.Pfalz)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.
§ 24, 28 ThürKWG	Hauptamtlicher.Bürgermeister/Landrat (Thüringen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.

Altersdiskriminierungen im Sozialrecht?

- Altersgrenzen im Sozialrecht
 - Grundsatz: altersunspezifische Regelungen
 - Altersspezifische Regelungen
 - Rentenrecht
 - Arbeitsförderungsrecht
 - Höhere Förderdauer
 - Vorenthaltung von Leistungen (Existenzgründung)
- Altersgrenzen in der Leistungsgewährung
 - Keine systematische Rationierung
 - Stille Rationierung
 - Behandlungsabbrüche
 - Symbolische Zusicherung
 - Geriatrische Rehabilitation
 - Ausschluss aus Eingliederungshilfeleistungen
 - Diskriminierung “Pflegefall”/ Pflegebedürftigkeit

- besondere Legitimationsbedürftigkeit für Altersgrenzen aus Art 3 Abs. 3 GG
- Grundgesetz: keine besondere Akzentuierung des Alters als einem besonders beachtlichen Diskriminierungstatbestand, anders als Schweizer Verfassung
- Verfassungen einiger Bundesländer : Alter als Gegenstand von Programmsätzen
- Art. 21 EU Charta der Grundrechte: Altersdiskriminierung
- Bundesverfassungsgericht: altersblind? (Igl)
- AGG als Instrument gegen Altersdiskriminierungen

- Schlussfolgerungen und Empfehlungen
 - Altersgrenzen konstituieren Alter
 - Berechtigung von Altersgrenzen prüfen
 - Aufhebung oder Anhebung von Altersgrenzen
 - Ausgestaltung von Altersgrenzen (Regelungstechnik) ändern
 - Individualisierung von Altersgrenzen
 - Verschleierte Diskriminierungen thematisieren („Pflegefall“)
 - Abbau von Altersdiskriminierungen in der Rechtsanwendung

Herzlichen Dank

